

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Kasten 563 6672 563 8419 dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.09.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0649/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.11.2002	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Anhörung
26.11.2002	Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung	Entscheidung
Verkauf einer im Bebauungsplan Nr. 288 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten ca. 48 qm großen Teilfläche aus dem städt. Grundbesitz Gemarkung Langerfeld, Flur 496, Flurstück 227, (Ehrenberger Straße).		

Grund der Vorlage

Verkauf einer im Bebauungsplan Nr. 288 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten ca. 48 qm großen Teilfläche aus dem städtischen Grundbesitz

Gemarkung Langerfeld, Flur 496,
Flurstück 227, (Ehrenberger Straße).

Beschlussvorschlag

Gegen den Verkauf der Teilfläche aus dem städtischen Grundbesitz Gemarkung Langerfeld, Flur 496, Flurstück 227 bestehen im Hinblick auf die gegebenen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Bedenken.

Einverständnisse

-Entfällt-

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Langerfeld, Flur 497, Flurstück 65 hat den Antrag gestellt, ihm einen Teil des städtischen Grundstückes Gemarkung Langerfeld, Flur 496, Flurstück 227 zu veräußern. Er möchte mit dieser Fläche sein angrenzendes Grundstück arrondieren. Im Austausch bietet er der Stadt Wuppertal einen Teil seines o.a. Grundstückes zum Ausbau der im Bebauungsplan Nr. 288 – Ehrenberger Straße- festgesetzten Straßenfläche an.

Das zur Veräußerung angefragte städtische Grundstück ist gleichfalls im Bebauungsplan Nr. 288 –Ehrenberger Straße- als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Da aber das öffentliche Interesse diesen Teil der geplanten Stichstraße in der ursprünglich geplanten Breite / Ausdehnung auszubauen erloschen ist, ist auch die diesbezügliche bauplanungsrechtliche Festsetzung überholt. Durch die Funktionslosigkeit dieser Festsetzung wegen der faktischen Aufgabe des ursprünglichen Planungszieles ist der Bebauungsplan zumindest hinsichtlich dieser Festsetzung obsolet geworden. Mittels des Grundstückstausches bietet sich zudem nun die Möglichkeit Grundstücksflächen aus privater Hand zu übernehmen, die für den sinnvollen Ausbau der Ehrenberger Straße auch weiterhin benötigt werden.

Die erforderliche Zustimmung zu den konkreten Verkaufsbedingungen wird entsprechend den bestehenden Entscheidungszuständigkeiten gesondert beantragt.

Auf den vom Rat der Stadt gefassten Grundsatzbeschluss zum Verfahren vom 10.07.1995 wird verwiesen.

Kosten und Finanzierung

- Entfällt -

Zeitplan

- Entfällt -

Anlage 1 –Auszug aus dem Bebauungsplan-

Anlage 2 – Auszug aus dem Liegenschaftskataster-

